



Merkblatt

Rechtsschutz im Bundesbeschaffungsrecht

Stand: 24.09.2021

Beschwerden verursachen diverse Probleme. Dieses Merkblatt bezweckt einen kurzen Überblick über dem Amt entstehenden Handlungs- und Koordinationsbedarf (vgl. Bst. A), die Grundzüge des Rechtsschutzes (vgl. Bst. B) sowie die Begründungspflicht und Rechtsmittelbelehrung (vgl. Ziff. C). Es wird empfohlen, bei Beschwerden zeitnah den amtlichen Rechtsdienst oder den RD/KBB¹ beratend beizuziehen.

A. Handlungs- und Koordinationsbedarf

Der jeweiligen Projektleitung wird empfohlen, bei Eingang einer Beschwerde insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Möglichst zeitnah entscheiden, ob der eigene Rechtsdienst die rechtlichen Interessen vor Bundesverwaltungsgericht (BVGer) vertritt oder eine externe Anwältin / ein externer Anwalt beschafft und damit beauftragt werden soll;
- Wird eine Anwältin / ein Anwalt beauftragt, ist (Stichwort: Amtsgeheimnis) der E-Mail-Verkehr mit ihr / ihm zu verschlüsseln;
- Zeitnah prüfen, ob die Gültigkeitsdauer der Angebote verlängert werden soll (etwa mittels Bestätigungs-E-Mails der Anbieter);
- Prüfen, welche Akten dem BVGer und gegebenenfalls wie (Stichwort: Schwärzen) einzureichen sind (Stichwort: Keine Einsicht in Konkurrenzofferten);
- Bis zum Entscheid des BVGer über ein allfälliges Gesuch um aufschiebende Wirkung darf – im Staatsvertragsbereich – und sollte im Nichtstaatsvertragsbereich grundsätzlich kein Vertragsabschluss erfolgen (vgl. dazu Ziff. B/ 3 hiernach). Ebenso wenig sollte ein allenfalls bereits abgeschlossener Vertrag abgewickelt werden (vgl. dazu aber den nachstehenden Vorbehalt betreffend vorsorgliche Massnahmen);
- Es ist abzuklären, ob ein dringender Bedarf an den beschwerdebehafteten Leistungen besteht.

Gegebenenfalls ist zu entscheiden, wie dieser abgedeckt werden kann (z.B. über einen bestehenden Rahmenvertrag des Bundes oder mittels eines Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen beim BVGer);

- Fragen von Dritten (insbesondere von Medien) sollten – wenn überhaupt – immer von der Kommunikationsstelle des Amtes beantwortet werden;²

B. Grundzüge des Rechtsschutzes

1. Beschwerdeobjekt, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz

Die in Art. 53 Abs. 1 BöB³ aufgeführten beschaffungsrechtlichen Verfügungen sind ab einem Auftragswert (exklusive MwSt) von CHF 2 Mio. (Bauleistungen) bzw. CHF 150'000.-- (Lieferungen und Dienstleistungen) innert 20 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim BVGer anfechtbar (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 BöB; vgl. im Einzelnen die nachstehende Grafik Schwellenwerte und Verfahrensarten).

2. Keine Gerichtsferien

Im Beschwerdeverfahren bestehen neu keine Gerichtsferien mehr, in welchen gesetzliche (z.B. Beschwerdefrist) oder richterliche Fristen nicht zu laufen beginnen oder unterbrochen würden (vgl. Art. 56 Abs. 2 BöB). Die Frage, ob infolge von Gerichtsferien mit einer Zuschlagspublikation auf simap.ch zugewartet werden soll, stellt sich daher nicht mehr, es sei denn, die betreffende Ausschreibung sei vor dem 01.01.2021 auf simap.ch publiziert worden (vgl. Art. 62 BöB).

3. Umfang des Rechtsschutzes und Schadenersatz

Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich

Hier darf ein Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach formell rechtskräftiger Abweisung eines Gesuchs um aufschiebende Wirkung abgeschlossen werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BöB). In diesem Bereich besteht daher voller Rechtsschutz (sog. Primärrechtsschutz). Das Gericht kann dem Beschwerdeführer grundsätzlich direkt einen Zuschlag erteilen (reformatorisches Urteil)

¹ Rechtsdienst des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen Bund des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL; erreichbar unter recht.wto@bbl.admin.ch).

² Wir empfehlen grundsätzlich während laufendem Beschwerdeverfahren keine Stellungnahme abzugeben; umso mehr als nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ, SR 152.3) während dem Beschwerdeverfahren kein Einsichtnahmerecht von Dritten in amtliche Akten besteht.

³ Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1).

oder den Zuschlag aufheben und der Beschaffungsstelle verbindliche Anweisungen über den weiteren Beschaffungsverfahrensablauf erteilen (kassatorisches Urteil; vgl. Art. 58 Abs. 1 BÖB).

Bei Aufträgen im Nichtstaatsvertragsbereich

Hier darf ein Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger sofort nach erfolgtem Zuschlag jederzeit, d.h. auch noch bei hängiger Beschwerde, abgeschlossen werden (vgl. Art. 42 Abs. 1 BÖB). Das Gericht kann in diesem Bereich – und das ist neu – feststellen, dass die angefochtene Zuschlagsverfügung Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 52 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 2 BÖB; sog. sekundärer Rechtsschutz); mehr – etwa die Aufhebung des Zuschlags – kann es grundsätzlich nicht verfügen. Ausländische Anbieter sind zur Beschwerde im Nichtstaatsvertragsbereich aber nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben auch eine Beschwerdemöglichkeit in diesem Bereich vorsieht (sog. Gegenrechtsvorbehalt, vgl. Art. 52 Abs. 2 BÖB i.V.m. Art. 1 VöB⁴).

Obschon im Nichtstaatsvertragsbereich einzig Sekundärrechtsschutz besteht (vgl. oben) wird empfohlen, hier im Einzelfall abzuwägen, ob ein sofortiger Vertragsabschluss heikel sein könnte. Dies, da ein Urteil des BVGer, wonach ein Zuschlag bundesrechtswidrig ist, nebst Schadenersatzfolge auch aufsichtsrechtliche und politische Konsequenzen (Stichwort: Schlechte Presse) haben kann.

Schadenersatz

Mit der Beschwerde kann sodann in beiden Bereichen zusätzlich Schadenersatz geltend gemacht werden. Dies allerdings nur für Aufwendungen, die dem Beschwerdeführer für die Vorbereitung und Einreichung seines Angebots entstanden sind (vgl. Art. 58 Abs. 2 bis 4 BÖB).

4. Aufschiebende Wirkung?

Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, so dass hierfür – im Staatsvertragsbereich - ein Gesuch beim BVGer erforderlich ist (vgl. Art. 54 BÖB). Bis zum Gesuchentscheid des Gerichts ist es der Vergabestelle verwehrt, mit dem Zuschlagsempfänger einen Vertrag abzuschliessen. Im Nichtstaatsvertragsbereich ist ein solches Gesuch obsolet, da bloss Sekundärrechtsschutz besteht. Es gibt also rein rechtlich nichts aufzuschieben – namentlich auch keinen Vertragsabschluss (vgl. aber erneut auch Ziff. B/3 hiervoor).

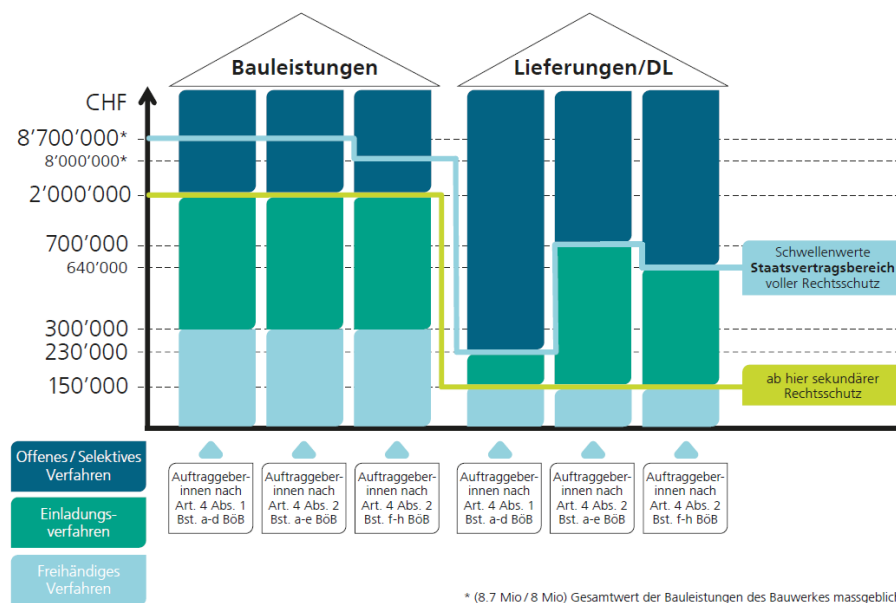
C. Begründung und Rechtsmittelbelehrung

Beschwerdefähige Verfügungen sind bei Eröffnung summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. Art. 51 i.V.m. Art. 53 BÖB). Eine summarische Zuschlagsbegründung muss insbesondere die massgeblichen Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots enthalten (vgl. Art. 51 Abs. 3 Bst. c BÖB), eine Rechtsmittelbelehrung mindestens das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz sowie die einzuhaltende Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 55 BÖB i.V.m. Art. 35 Abs. 2 VwVG⁵). Angesichts der beschaffungsrechtlichen Spezialitäten (vgl. lit. C Ziff. 2 und 3 hiervoor), ist es empfehlenswert, zwischen Staats- und Nichtstaatsvertragsbereich zu differenzieren und darauf hinzuweisen, dass keine Gerichtsferien bestehen.

D. Weitere Informationen

rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch

Schwellenwerte und Verfahrensarten



⁴ Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11).

⁵ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021).